

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume | Postfach 50 09 | 24062 Kiel

sh. Verteiler

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen: V 531-5301.10-2 Meine Nachricht vom:

Dr.-Ing. Berthold Pechan berthold.pechan@mlur.landsh.de Telefon: 0431 988-7324 Telefax: 0431 988-6157324

18.12.2007

Entwurf einer Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Ausgleichsflächenkatasters und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Ausgleichsflächenkatasterverordnung – ÖkokontoVO) hier: Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 17.12.2007 den Entwurf o.g. Landesverordnung zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Rechtsgrundlage für die ÖkokontoVO ist § 12 Abs. 8 des Landesnaturschutzgesetzes.

Anbei übersende ich ein Exemplar der Entwurfsfassung der Verordnung. Falls Sie beabsichtigen, dazu eine Stellungnahme abzugeben, bitte ich Sie, mir diese bis zum

#### 25. Februar 2008

zuzuleiten. Zur Vereinfachung des weiteren Verfahrens wäre ich dankbar, wenn Sie mir Ihre Stellungnahme auch elektronisch per Mail (möglichst als word-Datei) übersenden würden (berthold.pechan@mlur.landsh.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Berthold Pechan

Anlage

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein Haus der kommunalen Selbsverwaltung Reventlouallee 6 24105 Kiel

60 fach

Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein Färberstr. 51 24534 Neumünster

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (BUND S-H) Lerchenstraße 22 24103 Kiel

Arbeitsgemeinschaft Geobotanik in Schleswig-Holstein und Hamburg e. V. Christian-Albrechts-Universität – Biologiezentrum Haus NATURA 2000 41 a - Dishausenstr. 40

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e. V. Haus der Natur Wulfsdorf 22926 Ahrensburg

Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V. Burgstraße 4 24103 Kiel Naturschutzgesellschaft SCHUTZSTATION WATTENMEER e. V. Grafenstraße 23 24768 Rendsburg

WWF-Projektbüro Wattenmeer Herrn Dr. Hans-Ulrich Rösner Norderstraße 3 25813 Husum WWF Deutschland Herrn Thomas Neumann Hauptstraße 144 23879 Mölln

Landesverband Eulenschutz in Schleswig-Holstein e. V. c/o Claudia Hamann Adolf-Rohde-Str. 46 25524 Itzehoe

Arbeitsgemeinschaft "Rettet die Feuchtgebiete" Unterstraße 16a 24977 Langballigholz

Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste e.V. Geschäftsstelle Neumühlenstraße 1a 26316 Varel

Herrn Klaus Dürkop Landesbeauftragter für Naturschutz im Hause Beauftragter für Umweltfragen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Dänische Straße 21 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund e. B. (SHHB) Hamburger Landstraße 101 24113 Molfsee

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (SDW) Rendsburger Str. 23 24361 Groß Wittensee

Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes Herrn Dr. Giesen Lorentzendamm 36 24103 Kiel

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V. Böhnhusener Weg 6 24220 Flintbek

Verband schleswig-holsteinischer Haus-Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. Sophienblatt 24 24103 Kiel

Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz Herrn Dr. Giesen Lorentzendamm 36 24103 Kiel

Arbeitsgemeinschaft Naturnahe Waldwirtschaft c/o Herrn Andreas Mylius Herzoglich Oldenburgische Verwaltung 23738 Güldenstein

Waldbesitzerverband Schleswig-Holstein Herrn Vorsitzenden Graf Rantzau Holstenstraße 106-108 24103 Kiel ZVI Fachgruppe Forst Frau Heidrun Karaca Gunneby 23 24897 Ulsnis

Bund Deutscher Forstleute Landesverband Schleswig-Holstein Herrn Hans Jacobs Dorfstr. 2c 24241 Reesdorf

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Holstenstraße 106-108 24103 Kiel

Bauernverband Schleswig-Holstein Jungfernstieg 25 24768 Rendsburg Naturland Nord-Ost e.V. Detlef Hansen Untere Querstr. 1 23 730 Neustadt Schleswig-Holsteinischer Bauernbund Flützholmer Weg 1 25923 Süderlügum Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Herrn Rohde Jungfernstieg 25 24768 Rendsburg

Demeter – Bäuerliche Gesellschaft Nord-Westdeutschland e.V. Hof Dannwisch 25 358 Horst

Marschenverband Schleswig-Holstein e.V. Meldorfer Straße 17 25770 Hemmingstedt

Bioland Landesverband Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern e.V. Kieler Straße 26 24 582 Bordesholm

Berufsverband Beruflicher Naturschutz Herr Dr. Liedl Dorfplatz 3 24238 Selent

Landesfischereiverband Schleswig-Holstein Wischhofstraße 1 - 3 24148 Kiel

Landesverband der Landeskulturverbände Schleswig-Holstein Holstenstraße 106-108 24103 Kiel

Gartenbauverband Nord e.V. Haus des Gartenbaus Brennerhof 121 22113 Hamburg

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Landesgruppe Schleswig-Holstein c/o Trüper und Gondesen An der Untertrave 17 23552 Lübeck

Handwerkskammer Lübeck Breite Straße 10/12 23552 Lübeck

IHK Schleswig-Holstein Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Flensburg, Kiel und Lübeck Haus der Wirtschaft Bergstraße 2 24103 Kiel

Architekten- und Ingenieurkammer Düsternbrooker Weg 71 24 105 Kiel Handwerkskammer Flensburg Johanneskirchhof 1/7 24937 Flensburg

Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e. V., Mörtel, Transportbeton Nord Eiffestr. 462 20537 Hamburg

Vereinigung der Schleswig-Holsteinischen Unternehmensverbände e. V. Adolf-Steckel-Straße 17 24768 Rendsburg

Unternehmensverband Unterelbe u. Westküste e. V. Neue Anlage 15 25746 Heide

Verband kommunaler Unternehmen Landesgruppe Schleswig-Holstein/Hamburg Moislinger Allee 9 23558 Lübeck

Verband Norddeutscher Papierfabriken e.V. Bödekerstr. 18 30161 Hannover

Bauindustrieverband Schleswig-Holstein e.V. Ringstr. 54 24103 Kiel

Vereinigung der Chemischen Industrie - VCI -Landesverband Nord Güntherstr. 1 30519 Hannover

Bau-Innung Hamburg/ Norddt. Baugewerbeverband e.V. Johnsallee 53 20148 Hamburg

# Entwurf (Stand 04.12.2007)

#### Landesverordnung

über das Ökokonto, die Einrichtung des Ausgleichsflächenkatasters und über Standards für Ersatzmaßnahmen

(Ökokonto- und Ausgleichsflächenkatasterverordnung – ÖkokontoVO)

Vom

Aufgrund des § 12 Abs. 8 des Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. März 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 136, ber. S. 250), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 426), verordnet die Landesregierung:

# § 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Inhalt, Verfahren und Anrechnung als Ersatzmaßnahme bei künftigen Eingriffen (Öko-Konto), die Einrichtung des Ausgleichsflächenkatasters sowie Standards für Ersatzmaßnahmen.

# § 2 Verfahren der Aufnahme in das Ökokonto

(1) Jede juristische oder natürliche Person kann einen Antrag zur Aufnahme von Maßnahmen in das Ökokonto gemäß § 12 Abs. 6 LNatSchG stellen.

- (2) Der Antrag ist bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die betreffende Fläche liegt. Der Antrag muss Angaben enthalten über:
- Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers (Maßnahmeträger) und, falls hiervon abweichend, der Eigentümerin oder des Eigentümers der
  Fläche, Angaben über die Verfügbarkeit der Fläche (Grundbuchauszug, bestehende Pachtverträge), sonstige öffentliche oder privatrechtliche Auflagen oder
  Verpflichtungen sowie eventuelle Förderungen,
- Lage und Größe der Fläche (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück) sowie eine kartographische Darstellung auf Grundlage der Topographischen Karten
   1:25000 und der Deutschen Grundkarte 1:5000,
- 3. den Ausgangsbiotop (derzeitiger Zustand),
- 4. den Zielbiotop sowie gegebenenfalls vorgesehener Entwicklungsmaßnahmen und besonderer Maßnahmen für den Artenschutz,
- 5. Angaben, ob die Fläche innerhalb der Eignungsbereiche zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegt,
- 6. die Einwilligung des Maßnahmenträgers und gegebenenfalls der Eigentümerin oder des Eigentümers der Fläche zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.
- (3) Die Naturschutzbehörde prüft, ob von der zur Aufnahme in ein Ökokonto vorgesehenen Maßnahme dauerhaft günstige Wirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild ausgehen. Die Maßnahme muss insbesondere
- geeignet sein, die durch zukünftige Eingriffe beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise zu ersetzen oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestalten zu können,
- auf einer Fläche durchgeführt werden, die tatsächlich in naturschutzfachlicher Hinsicht aufwertungsfähig ist und eine Mindestgröße von 5000 Quadratmetern aufweist,
- 3. den Anforderungen der Landschaftsplanung Rechnung tragen.
  Umfassen die Maßnahmen Waldflächen oder Neuwaldbildungsflächen, entscheidet die Naturschutzbehörde über den Antrag zur Aufnahme in das Ökokonto im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.

- (4) Die Naturschutzbehörde setzt bei Aufnahme der Fläche in das Ökokonto den Anrechnungsfaktor fest und ermittelt den Basiswert gemäß Anlage 1 dieser Verordnung.
- (5) Die Daten werden in das Ausgleichsflächenkataster gemäß § 5 aufgenommen.

#### § 3

#### Rechte und Pflichten des Maßnahmeträgers

- (1) Der Maßnahmeträger kann ohne Angabe von Gründen die Löschung seiner Maßnahme oder eines Teils seiner Maßnahme aus dem Ökokonto verlangen, sofern für diese Maßnahme oder einen Teil der Maßnahme noch keine Anrechnung für einen Eingriff erfolgt ist.
- (2) Vor einer Änderung des Zielbiotops einschließlich gegebenenfalls vorgesehener Entwicklungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde, die die Maßnahme in das Ökokonto aufgenommen hat, einzuholen.

### § 4

## Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto

- (1) Voraussetzungen für die Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto als Ersatzmaßnahme sind:
- die flächenbezogene Festsetzung von Art und Umfang der erforderlichen Ersatzmaßnahmen bei der Genehmigung von Eingriffen gemäß § 11 LNatSchG oder nach § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 LNatSchG sowie der für die Ersatzmaßnahme beanspruchte Umfang der Maßnahme aus dem Ökokonto;
- das Vorliegen einer schriftlichen Zustimmungserklärung des Maßnahmeträgers und, falls hiervon abweichend, der Eigentümerin oder des Eigentümers der Flächen aus dem Ökokonto;
- die grundbuchliche Sicherung der für Ersatzmaßnahmen beanspruchten Maßnahmen aus dem Ökokonto oder ihre Überführung in das Eigentum einer öffent-

lichen Stelle oder einer Stiftung, in deren Satzung als Zweck der Stiftung der Erwerb oder die langfristige Pachtung für den Naturschutz besonders geeigneter Grundstücke, deren Verwaltung sowie der Schutz und gegebenenfalls die Entwicklung der Natur auf diese Grundstücken enthalten ist.

(2) Die Höhe der Anrechnung der Maßnahme aus dem Ökokonto als Ersatzmaßnahme bestimmt die untere Naturschutzbehörde, die für die Entscheidung nach § 11 oder § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 LNatSchG örtlich zuständig ist, gemäß Anlage 1 dieser Verordnung. Die Maßnahme wird, sobald die Genehmigung nach § 11 oder § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 LNatSchG bestandskräftig geworden ist, aus dem Ökokontoganz oder entsprechend der Anrechnung teilweise gelöscht.

#### § 5

#### Pflichten der Naturschutzbehörde

Die für die Genehmigung von Eingriffen in die Natur zuständige Naturschutzbehörde oder die bei der Genehmigung von Eingriffen in die Natur gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 LNatSchG zu beteiligende Naturschutzbehörde soll in diesen Verfahren darauf hinwirken, dass unter Beachtung des Vermeidungsgebots des § 11 LNatSchG und des Vorranges des Ausgleiches nach § 12 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG geeignete Maßnahmen aus dem Ökokonto berücksichtigt werden.

#### § 6

#### Handelbarkeit

Der Maßnahmeträger kann die Rechte aus dem Ökokonto ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen. Die Übertragung ist der Naturschutzbehörde anzuzeigen, die die Maßnahme in das Ökokonto aufgenommen hat.

#### Führung des Ausgleichsflächenkatasters

- (1) Die für die Zulassung von ausgleichs- oder kompensationspflichtigen Vorhaben zuständige Behörde teilt der unteren Naturschutzbehörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmte Fläche liegt, folgende Daten mit:
- 1. die Lage der Fläche (Kreis, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück),
- 2. die Flächengröße,
- 3. die Eigentümerin oder den Eigentümer und gegebenenfalls Nutzungsberechtigte,
- 4. den Ausgangsbiotop,
- 5. den Zielbiotop,
- 6. den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausgleichs- beziehungsweise Ersatzmaßnahme; bei aus dem Ökokonto auszubuchenden Flächen ist der Zeitpunkt der Ausbuchung anzugeben,
- 7. die Art und den Zeitpunkt der Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme,
- 8. die geplanten Entwicklungsmaßnahmen,
- 9. die Ergebnisse und den Zeitpunkt der durchgeführten Effizienzkontrollen,
- 10. die Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens,
- 11. den Träger des Vorhabens.
- (2) Die Daten nach Absatz 1 sowie die Daten aus dem Ökokonto werden bei der Naturschutzbehörde in eine zentrale Datenbank eingespeist.

#### § 8

#### Standards für Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen für einen Eingriff müssen in derselben naturräumlichen Haupteinheitengruppe (Anlage 2) wie der Eingriff liegen. Abweichende Entscheidungen für Flächen in Randbereichen, die nicht vollständig in einer naturräumlichen Haupteinheitengruppe liegen, sind zulässig.

§ 9

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 10

Die Verordnung tritt 5 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

## § 11

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden. Kiel,

Peter Harry Carstensen Ministerpräsident Dr. Christian von Boetticher

Minister für Landwirtschaft, Umwelt

und ländliche Räume

## Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und zu § 4 Abs. 2)

### Bewertungsverfahren zur Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto

Die Bewertung einer Maßnahme aus dem Ökokonto erfolgt auf Grundlage folgender Berechnung:

(Flächengröße\* Anrechnungsfaktor)+ Zinsen+ Zuschlag Artenschutz+ Zuschlag Lage = Ökopunkte

#### Erläuterung:

Flächengröße: Größe der Maßnahme des Ökokontos in Quadratmetern

Anrechnungsfaktor: der biotoptypenspezifische Anrechnungsfaktor ist im Anhang 1 enthalten.

Produkt aus Flächengröße und Anrechnungsfaktor ergibt den Basiswert der Ökokonto-Maßnahme.

Zinsen: der Zinsfaktor beträgt 3% vom Basiswert für jedes vollendete Jahr gerechnet vom Tag der Einbuchung der Maßnahme in und ihrer Ausbuchung aus dem Ökokonto. Zinseszinsen werden nicht berücksichtigt.

Zuschlag Artenschutz: Werden zusätzlich Maßnahmen zur Förderung des Artenschutzes gemäß Anhang 2 dieser Anlage oder gemäß dem Artenhilfsprogramm durchgeführt, beträgt der Zuschlag 5 bis 70% vom Basiswert der Ökokonto-Maßnahme, wobei jeweils die Hälfte des Zuschlags auf die Durchführung der Artenschutzmaßnahme und auf ihren nachgewiesenen Erfolg entfällt.

Zuschlag Lage: Liegt die Ökokontomaßnahme innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein, beträgt der Zuschlag 10% vom Basiswert der Maßnahme.

Ökopunkte: drücken den Wert der Ökokonto-Maßnahme aus. 1 Ökopunkt entspricht einer Kompensation von 1 m².

## Anhang 1:

### Liste der Biotop- und Nutzungstypen

Biotop- und Nutzungstyp	Code	Anrechnungsfaktor als Kompensationsfläche
Wälder, Gebüsche und Kleingehölze		
Erlenbruchwald, teilentwässert	WBe (t)	0,5
Erlenbruchwald, stark entwässert	WBe (e)	0,67
Birkenbruchwald, feuchte Ausbildung	WBb	0,5-0
Birkenbruchwald, trockene Ausbildung		0,67-0,5
Moorbirkenwald, natürlich	Mbw	0,5-0
Weidenfeuchtgebüsch	WBw	0,67-0,5
Weidengebüsch in Flußauen (Silber, Mandel- Purpurweide)	WAg	0,5-0
Sumpf- und Bruchwälder, teilentwässert	WE (t)	0,5
Mesophytische Buchenwälder	WM	0,5-0
Bodensaure Buchenwälder	WLa	0,5-0
Eichen-Buchenwald	WLg	0,5-0
Gebüsche/Gehölze feuchter/frischer Standorte	WGf	0,67-0,5
Gebüsche/Gehölze trockener Standorte	WGt	0,67-0,5
Eichenkratt	WNg	0,5-0
Sonstiger Niederwald	WNn	0,67-0
Eichen-Hainbuchen-Wald	WNc	0,5-0
Sonstige Laubwälder feuchter bis nasser Standorte	WFp	0,67-0,5
Sonstige Laubwälder frischer bis trockener Standorte	WFI	0,67-0,5
Nadel-/Laub-Mischbestände	WFm	0,67-0,5
Nadelforsten	WFn	0,8-0,67
Sonstige Forstflächen	WFy	0,8-0,5
Pionierwald	WP	0,67
Weiden- und Birken-Pionierwald auf dauernassem Bo- den	WPs	0,67
Waldlichtungsflur	WO	0,8-0,67
Waldrand / Waldmantel	WR	0,67-0,5
Gehölze und sonstige Baumstrukturen		
Knick (Wallhecke)	HW (S)	0,8-0,67
Redder (Doppelknick)	HWr (S)	0,67-0,5
Feldhecke, ebenerdig	HF (S)	0,8-0,67
Sonstiges naturnahes Feldgehölz	HGy	0,6-0,67
Standortfremdes Feldgehölz (nicht heimische Arten)	HGx	0,8
herausragender Einzelbaum/Baumgruppe	HGb (A)	0,67
Allee	HGa (S)	0,8-0,5
Baumreihe	HGr (S)	0,0-0,0
Streuobstwiese	HGo .	0,68-0,5
Fließgewässer begleitender Gehölzsaum	HGf (S)	0,67
	1101(0)	0,07
Fließgewässer		
Künstliche Fließgewässer / Gräben	FG	0,8-0,67
Stillgewässer		
Tümpel / Flutmulde	FT	0,8-0,67
Kleingewässer	FK	0,8-0,67
Natürliche oder naturgeprägte Flachgewässer, Weiher	FW	0,67-0,5
Seen (offene Wasserflächen)	FS	0,5-0
Künstliche oder künstlich überprägte	FX	0,8-0,5

Biotop- und Nutzungstyp	Code	Anrechnungsfaktor als Kompensationsfläche
	1	. :
Verlandungsbereiche	FV.	0,67-0
Hoch- und Übergangsmoore		
Abtorfungsbereich	MHx	0,8-0,5
Heiden und Magerrasen		
Zwergstrauchheiden	TH	0,5-0
Feuchtheiden	THf	0,5-0
Mager- und Trockenrasen	TR	0,5-0
Artenarme Sukzessionsstadien	TRs	0,67-0,5
Grünland		
Mesophiles Grünland	GM	0,67-0,5
Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	GN	0,67-0
Magerwiesen, Magerweiden	GMm	0,67-0,5
Sonst. artenreiches Feucht- und Nassgrünland	GF	0,5-0
Flutrasen, Feuchtgrünland mittlerer Artenvielfalt	GFf	0,67
Artenarmes Intensivgrünland	Gl	0,8
Acker- und Gartenbau-Biotope		
Acker, Ackergras	AA	1,0
Ackerwildkrautfluren, Ackerbrachen	AAk	0,8
Acker mit artenreicher Segetalflora	AAe+	0,8
Gartenbaufläche	AG	1,0
Baumschule	ABb	1,0-0,8
Weihnachtsbaum-Plantage	ABw	0,8
Obstplantage ·	AO	0,8-0,67
Ruderalfluren / Säume, Staudenfluren		
Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	RHf	0,67
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	RHm	0,67
Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte	RHt	0,67-0,5
Nitrophytenfluren, Neophytenfluren	RHn	0,8
Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standor- te, verbuschend	RHv	0,67-0,5

## Anhang 2: Artenschutzmaßnahmen zur Erlangung des Zuschlags Artenschutz für ein Ökokonto

Beispielhaft werden für einzelne Zielarten mögliche Artenschutzmaßnahmen aufgeführt, die je nach Einzelfall für eine Ökokonto-Maßnahme zur Erlangung eines Zuschlages für den Artenschutz geeignet sein können.

Zielarten	Maßnahme
A bibi	
Amphibien, Reptilien	Herstellung großräumiger extensiv genutzter Feuchtwiesenbiotope
	Herstellung Sommer- und Winterlebensräume und
	verbindende Strukturen optimaler Laichgewässer
	Herstellung großräumiger extensiv genutzter
	Feuchtwiesenbiotope in Begleitung angrenzender Trockenhabitate (Heide, Dünen, Trockenrasen,
	Kiesgruben)
Haselmaus	Optimierung der Durchgängigkeit von Knicks und
	sonstigen Gehölzstrukturen als Lebensraum und
	Wanderkorridor Sicherung und Optimierung sog. Refugiallebens-
	räume
	Schaffung halboffener Weidelandschaften durch
	geeignete Beweidungssysteme durch Großherbi-
Biber	voren Entwicklung "zulässiger" Überstauflächen als Auf-
21.201	fangräume für die Tiere, die aus Gebieten abge-
,	drängt werden, in denen die Art nicht toleriert
•	werden kann (Städte, Gebiete intensiver landwirt-
Waldfledermäuse	schaftlicher Nutzung) Schaffung hinreichend großer nutzungsfreier
1 10,0110001111000	Waldkomplexe mit hohem Anteil an altem Totholz
	und flächigen Waldzerfallsstadien zur Bereitstel-
	lung eines großen Angebots an Sommerquartie-
	ren, Jagdflächen und einem attraktiven Nah- rungsangebot
	Etablierung sog. Nistkastenquartiere in Waldge-
	bieten, die eine für Fledermäuse unzureichende
	Altersstruktur aufweisen mit begleitender Fleder-
	mausfreundlicher Entwicklung der Waldflächen. Großflächige Vernässung von Waldflächen zur
	Erhöhung des Nahrungsangebots und zur Schaf-
	fung von Waldzerfallsstadien (Freiflächen für die
	Jagd).
	Schaffung geeigneter Winterquartiere im Umfeld prospektiver Sommerlebensräume
Agrarvögel	Schaffung von Kleinstrukturen im Ackerbereich
J J	zur Aufwertung von Lebensräumen als Nahrungs-
	und Lebensraum
	Förderung von Übergangsstrukturen z.B. Über-
	gang von Wald zu Ackerlebensräumen Dauerhaf-

Zielarten	Maßnahme
	te Schaffung breiter Saumlebensräume zur Nah- rungssuche geeigneter Ackerflächen
Wiesenvögel	Entwicklung großräumiger Feuchtgrünlandbereiche, die die zur Brut und Aufzucht nötigen Habitatstrukturen in großer Menge bieten: Überschwemmungsbereiche, Brutstrukturen, langfristig stocherfähige und nahrungsreiche Bodenstrukturen, vor Prädatoren großräumig (z.B. durch Schaffung von Gewässern und langfristig und großräumigen Überschwemmungsbereiche) gesicherten
	Brutkomplexen
Waldvögel	Schaffung hinreichend großer nutzungsfreier Waldkomplexe mit hohem Anteil an altem Todholz und flächigen Waldzerfallsstadien zur Bereitstellung eines großen Angebots an Höhlenbäumen und eines attraktiven Nahrungsangebots. Etablierung sog. Nitstkastenreviere in Waldgebieten, die eine für Höhlenbrüter unzureichende Altersstruktur aufweisen Großflächige Vernässung von Waldflächen zur Erhöhung des Nahrungsund Lebensraumangebots
	Verbund von Waldflächen und benachbarten Of- fenlebensräumen für bestimmte Arten (Wespen- bussard)

## Anlage 2 (zu § 8): Naturräumliche Haupteinheiten von Schleswig-Holstein

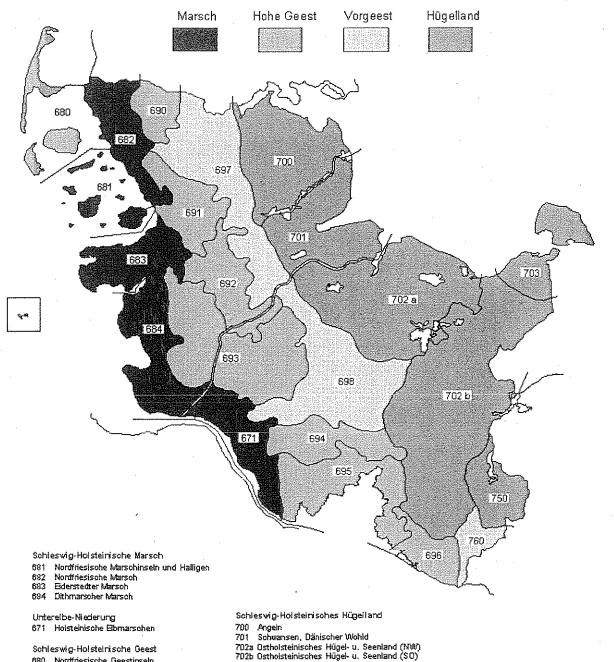
Für Zwecke der Ökokonto- und Eingriffsverordnung werden folgende Regionen zu Naturräumlichen Haupteinheiten zusammengefasst:

Schleswig-Holsteinische Marsch einschließlich Nordfriesische Marschinseln und Halligen sowie Unterelbe-Niederung (Regionen 681, 682, 683, 684, 671);

Hohe Geest, Vorgeest und Südwestliches Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte (Regionen 680, 690 bis 698, 760);

Schleswig-Holsteinisches Hügelland einschl. Mecklenburgische Seenplatte (Regionen 700 bis 703, 750).

## Naturräumliche Gliederung Schleswig-Holstein



Schleswig-Holsteinische Geest

Nordfriesische Geestinseln

Leoker Geest Bredstedt-Husumer Geest 690 691

Eder-Tree ne-Niederung Heide-Itzehoer Geest Barmstedt-Kisdorfer Geest

Hamburger Ring Lauenburger Geest Schleswiger Vorgeest

Holsteinische Vorgeest

703 Nordoldenburg und Fehrnam

Mecklenburgische Seenplatte

750 Westmecklenburgisches Seen-Hügelland

Südwestliches Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte 780 Südmecklenburgische Niederungen

(mit Sandflächen und Lehmplatten)